

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

am Donnerstag, dem 24.07.2014, 18:00 Uhr,

im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Röthlingshöfer, Ingo

Krist, Georg

Löffler, Hans Georg

Ratsmitglieder

Bachtler, Christoph

Bender, Pascal

Blarr, Waltraud

Brantl, Gisela

Dr. Jausel, Ute Dr.

Fillibeck, Jutta

Frey, Matthias Dr.

Fürst, Otto

Ganzert, Holger

Graebert, Friderike

Graf, Alexander

Grün, Jürgen

Hauck, Martin

Hayn, Brigitte

Henigin, Patrick

Henigin, Roland

Herber, Dirk

Hornbach, Barbara

Ipach, Roland

Kästel, Willi

Kerth, Werner

Kilthau, Jürgen

Klohr, Dieter

Köhler, Klaus

Koppenstein, Rosa

Levis-Hofherr, Diana

Lichti, Volker

Lopez Herreros, Eredesvinda

Marggraff, Wilfried

Meininger, Christoph

Meisel, Ulrike

Ohmer, Ernst

Racs, Richard

Ressmann, Dr. Wolfgang

Röther, Regina

Schick, Claus-Rene

Schmidt, Peter

Schreiner, Werner

Stahler, Clemens

Weigel, Marc

Werner, Kurt

Willer, Helga

kommt um 18:09 Uhr zu TOP 2

geht um 19:18 Uhr nach öffentlicher Sitzung

geht um 19:47 Uhr, während TOP 18

Gäste

Eckel, Dieter
Syring-Lingenfelder, Gerhard

Verwaltung

Adams, Bernhard
Bettinger, Alf
Braun, Walter
Breitel, Andrea
Diehl, Jürgen
Doll, Andrea
Drachenberg, Edward
Fleckenstein, Tim
Gröschel-Krämer, Sandra
Grüninger, Burkhard
Günther, Andreas
Klein, Klaus
Klein, Volker
Koch-Cierniak, Johanna
Lenhard, Thomas
Loer, Dagmar
Müller, Rolf
Niederhöfer, Harald
Schaust, Gisela
Seebach, Harald
Staab, Dagmar
Ulrich, Stefan
Walz, Marion
Weimer, Wendelin
Weisbrod, Klaus
Wunn, Carmen

Entschuldigt:

Ratsmitglieder

Oswald-Mutschler, Roswitha
Schweitzer, Petra

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Bildung von Ausschüssen gem. § 44 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) | 117/2014 |
| 2. | Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Ausschusses für Bau und Planung, des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, des Werkausschusses Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße, des Aufsichtsrates der Stadtwerke GmbH, des Aufsichtsrates Stadionbad, der Verbandsversammlung Region Rhein Neckar sowie des Stadtrechtsausschusses | 187/2014-1 |

2.1.	Wahl des Beirats für Migration und Integration	198/2014
3.	Flächennutzungsplan-Teiländerung "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" im Stadtbezirk 26 a) Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB b) Feststellungsbeschluss über die FNP-Teiländerung	159/2014
4.	Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" I. Änderung im Stadtbezirk 26 a) Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	160/2014
5.	Flächennutzungsplan-Teiländerung „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord" im Stadtbezirk 25 - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	170/2014
6.	Bebauungsplan „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord" im Stadtbezirk 25 - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	171/2014
7.	Bebauungsplan-Vorentwurf "Östlich der Hetzelstraße" im Stadtbezirk 5 - Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	161/2014
8.	Bebauungsplan "Neue Ortsmitte" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf a) Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) b) Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)	162/2014
9.	Bebauungsplan "Chemnitzer Straße (Neufassung und Erweiterung), Teil West" V. Änderung im Stadtbezirk 30 a) Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) b) Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)	175/2014
10.	Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit	169/2014
11.	Genehmigung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH	172/2014
12.	Bewilligung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung der Altstadtssanierung in Neustadt an der Weinstraße	174/2014
13.	Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für den Umbau des Hauptschulgebäudes der Schöntalschule in Neustadt an der Weinstraße	185/2014

14.	Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hauptstraße in Neustadt an der Weinstraße	189/2014
14.1.	Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Beschaffung eines LKW mit Sonderaufbauten für die Abteilung Grünflächen	195/2014
15.	Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH	184/2014
15.1.	Besetzung der Aufsichtsräte von Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße und Wohnungsbaugesellschaft mbH Neustadt an der Weinstraße	194/2014
16.	Zukunft der Wirtschaftsförderung; Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 11.07.2014	186/2014
16.1.	Ergänzungsantrag der FWG vom 23.07.2014 zum Antrag der FDP Zukunft der Wirtschaftsförderung	197/2014
17.	Mitteilungen und Anfragen	

Der Oberbürgermeister begrüßt eine sechsköpfige Delegation der Partnerstadt Quanzhou, die an der Stadtratssitzung teilnimmt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte:

- Besetzung der Aufsichtsräte von Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße und Wohnungsbaugesellschaft mbH Neustadt an der Weinstraße
- Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Beschaffung eines LKW mit Sonderaufbauten für die Abteilung Grünflächen
- Festlegung Wahltermin Beirat für Migration und Integration

Die Aufnahme der ersten beiden Punkte wird bei 10 Nein-Stimmen (9 SPD und 1 Die Linke) mehrheitlich beschlossen. Die Aufnahme des letzten Punktes wird einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

117/2014

Bildung von Ausschüssen gem. § 44 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Der Stadtrat bildet die nachfolgenden gemeindlichen Ausschüsse mit jeweils 14 Mitgliedern:

1. Hauptausschuss
2. Ausschuss für Bau und Planung
3. Ausschuss für Umwelt und Naturschutz
4. Werkausschuss Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße
5. Stadtrechtsausschuss

Die Zahl der Mitglieder im Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung (ESN) wird auf 14 festgesetzt.

Die Aufgaben der Ausschüsse werden nicht verändert.

Der Stadtrat beschließt, sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger in die einzelnen Ausschüsse gemäß Vorlage zu wählen und deren Anzahl für die Dauer dieser Wahlperiode so festzusetzen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat, dass jedes Mitglied im Verhinderungsfall von jedem Stellvertreter vertreten werden kann.

TOP 2

187/2014-1

Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Ausschusses für Bau und Planung, des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, des Werkausschusses Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße, des Aufsichtsrates der Stadtwerke GmbH, des Aufsichtsrates Stadionbad, der Verbandsversammlung Region Rhein Neckar sowie des Stadtrechtsausschusses

Vor der Abstimmung bittet RM P. Henigin, CDU, nochmals um Klärung, ob Herr Frech, FWG, Mitglied in den Aufsichtsräten Stadtwerke und Stadionbad werden kann. Der Vorsitzende gibt das Prüfergebnis der Verwaltung dem Stadtrat zur Kenntnis. Demnach liegt kein rechtliches Wahlhindernis vor.

Der Stadtrat wählt die in der Anlage aufgeführten Mitglieder der gemeindlichen Ausschüsse, der Aufsichtsräte und sonstigen Gremien.

TOP 2.1

198/2014

Wahl des Beirats für Migration und Integration

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den 23.11.2014 als Wahltermin für die Wahl des Beirates für Migration und Integration festzulegen.

TOP 3

159/2014

Flächennutzungsplan-Teiländerung "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" im Stadtbezirk 26

a) Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Feststellungsbeschluss über die FNP-Teiländerung

Der Stadtrat beschließt einstimmig

- a) über die eingegangenen Stellungnahmen, während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und
- b) nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange die Feststellung der FNP-Teiländerung (gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).

RM Bachtler (FWG) hielt sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaales auf und hat weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 4

160/2014

Bebauungsplan "Schlachthof - Speyerdorfer Straße" I. Änderung im Stadtbezirk 26

a) Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

BauGB

b) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt einstimmig

- c) über die eingegangenen Stellungnahmen, während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und
- d) nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange die Bebauungsplan-Änderung als Satzung (gemäß § 1 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 BauGB).

RM Bachtler (FWG) hielt sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaales auf und hat weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 5

170/2014

Flächennutzungsplan-Teiländerung „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord“ im Stadtbezirk 25

- Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Flächennutzungsplan-Teiländerung „IBAG/ Roßlaufstraße“ im Stadtbezirk 25 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden freizugeben (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

TOP 6

171/2014

Bebauungsplan „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord“ im Stadtbezirk 25

- Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan „IBAG/ Roßlaufstraße-Nord“ im Stadtbezirk 25 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden freizugeben (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

TOP 7

161/2014

Bebauungsplan-Vorentwurf "Östlich der Hetzelstraße" im Stadtbezirk 5

- Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Bebauungsplan-Vorentwurf "Östlich der Hetzelstraße" im Stadtbezirk 5 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden freizugeben (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

TOP 8

162/2014

Bebauungsplan "Neue Ortsmitte" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

a) Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger (gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

b) Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat beschließt einstimmig

- e) über die eingegangenen Stellungnahmen, während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB), laut Verwaltungsvorschlag und
- f) den Planentwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freizugeben (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

TOP 9

175/2014

**Bebauungsplan "Chemnitzer Straße (Neufassung und Erweiterung), Teil West" V.
Änderung im Stadtbezirk 30**

- a) Kenntnisnahme der abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden (gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**
 - b) Satzungsbeschluss (gem. § 10 Abs. 1 BauGB)**
-

Der Stadtrat

- g) nimmt die abgegebenen Stellungnahmen, während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB), zur Kenntnis und
- h) beschließt nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange die Bebauungsplan-Änderung als Satzung (gem. § 10 Abs 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB).

TOP 10

169/2014

Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit

Der Stadtrat nimmt die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang fragt RM Brantl, SPD, nach den noch ausstehenden Jahresabschlüssen. Herr Ulrich, Abt. 140, teilt mit, dass der Jahresabschluss 2011 im September 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

TOP 11

172/2014

Genehmigung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH

Der Stadtrat stimmt einstimmig zu, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2013 genehmigt und die Bilanz der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH zum 31.12.2013 in Aktiva und Passiva auf je 62.779.241,96 € festgestellt wird.

Der Stadtrat stimmt einstimmig zu, dass die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat für das Jahr 2013 zu entlasten.

TOP 12

174/2014

Bewilligung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung der Altstadtanierung in Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass die sofortige Auszahlung des sich aus der vorläufigen Schlussabrechnung der Altstadtanierung ergebenden auf die Stadt Neustadt an der Weinstraße entfallenden Einnahmeüberhangs in Höhe von 1.431.617,27 € an das Land Rheinland-Pfalz bewilligt wird.

TOP 13

185/2014

Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für den Umbau des Hauptschulgebäudes der Schöntalschule in Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass für den Umbau des Hauptschulgebäudes der Schöntalschule überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 295.000,00 € bereitgestellt werden.

TOP 14

189/2014

Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hauptstraße in Neustadt an der Weinstraße

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass zur Finanzierung von Ingenieurleistungen für den Ausbau des fünften Bauabschnitts der Hauptstraße in Neustadt an der Weinstraße überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 83.169,42 € im Nachtrag 2014 bereitgestellt werden.

TOP 14.1

195/2014

Bereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben für die Beschaffung eines LKW mit Sonderaufbauten für die Abteilung Grünflächen

Der Stadtrat beschließt bei 33 Ja-Stimmen (Vorsitzender, 16 CDU, 8 FWG, 2 FDP, 6 Die Grünen) und bei 10 Nein-Stimmen (9 SPD, 1 Die Linke) mehrheitlich, dass zur Finanzierung der Beschaffung eines LKW mit Sonderaufbauten für die Abteilung Grünflächen überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 20.500,00 € im Nachtrag 2014 bereitgestellt werden.

TOP 15

184/2014

Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH

RM Brantl (SPD) teilt mit, dass die SPD-Fraktion der Neufassung des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages nicht zustimmen wird, mit den übrigen Vertragbestimmungen jedoch einverstanden ist. Dieser Aussage schließt sich RM Kilthau, Die Linke, an.

Der Stadtrat beschließt darauf hin einstimmig die als Anlage beigefügte Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH mit der Einschränkung, dass die SPD-Stadtratsfraktion und RM Kilthau, Die Linke, die Neufassung des § 10 Abs 1 des Gesellschaftsvertrages ablehnen.

TOP 15.1

194/2014

Besetzung der Aufsichtsräte von Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße und Wohnungsbaugesellschaft mbH Neustadt an der Weinstraße

1. Der Stadtrat legt die Zahl der weiteren von der Stadt zu entsendenden Mitglieder für die Aufsichtsräte von TKS und WBG für die Wahlperiode 2014 – 2019 auf 14 fest.
2. Der Stadtrat wählt die in der Anlage aufgeführten Mitglieder der Aufsichtsräte von TKS und WBG.

TOP 16

186/2014

Zukunft der Wirtschaftsförderung;

Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 11.07.2014

RM Dr. Frey (FDP) stellt den Antrag der FDP-Fraktion vor. Nach einer kontrovers geführten Diskussion schlägt der Vorsitzende vor, zu diesem Thema eine Arbeitsgruppe bestehend aus ihm und Vertretern aller Fraktionen zu bilden. Dies soll innerhalb der nächsten 4 Wochen geschehen.

Der damit ergänzte Antrag der FDP wird bei 29 Ja-Stimmen (Vorsitzender, 16 CDU, 2 FDP, 6 Die Grünen, 1 Die Linke, RM Lopez, Meininger und Schmidt alle FWG), bei 9 Nein-Stimmen (RM Röther FWG und 8 SPD) und 5 Enthaltungen (RM Bachtler, Kerth, Weigel und Ipach alle FWG und RM Hauck, SPD) mehrheitlich angenommen.

TOP 16.1

197/2014

Ergänzungsantrag der FWG vom 23.07.2014 zum Antrag der FDP Zukunft der Wirtschaftsförderung

RM Weigel (FWG) stellt den Antrag der FWG-Fraktion vor. Aus seiner Sicht wäre dringend eine Stellenausschreibung für die Geschäftsführung der WEG erforderlich.

Nach einer kontrovers geführten Diskussion wird der Antrag der FWG bei 17 Ja-Stimmen (9 SPD, 8 FWG) und 26 Nein-Stimmen (Vorsitzender, 16 CDU, 2 FDP, 6 Die Grünen, 1 Die Linke) mehrheitlich abgelehnt.

TOP 17

Mitteilungen und Anfragen

Hinsichtlich der als Anlage beigefügten Anfrage von RM Herber (CDU) i.S. „Auflagen Aquarius“ erläutert Herr Beigeordneter Krist die bestehende Verfügung.

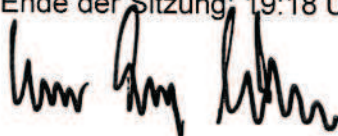
Der Vorsitzende informiert die Anwesenden über den Fund eines Minengeschoßes auf der Hambacher Höhe am 23.07.2014. Am 24.07.2014 erfolgte durch den Kampfmittelräumdienst eine kontrollierte Sprengung im Hof des Ordnungsamtes.

RM Brantl, SPD, bittet um eine schriftliche Antwort der Verwaltung zum Thema „Bauvorhaben Lauterbachstraße“. Laut ihrer Unterlagen gäbe es einen Aufstellungsbeschluss, welcher am 12.12.2013 im Bauausschuss und am 17.12.2013 im Stadtrat beschlossen wurde.

RM Brantl, SPD, möchte nunmehr wissen, ob das Bebauungsplan-Verfahren weitergeführt wird.

Der Oberbürgermeister sagt eine schriftliche Stellungnahme der Fachabteilung zu.

Ende der Sitzung: 19:18 Uhr



Hans Georg Löffler
Vorsitzender



Andrea Doll
Protokollführerin

Hauptausschuss**Mitglieder****Stellvertreter(in)****CDU**

Clemens Stahler Am Kolbenstein 7, 67435 Neustadt	Willi Kästel Storchengasse 16, 67435 Neustadt
Marco Göring Eckstraße 30, 67433 Neustadt	Jutta Fillibeck Mandelring 236, 67433 Neustadt
Patrick Henigin Weißkreuzstraße 41, 67434 Neustadt	Roland Henigin Kanzelkopfstraße 1, 67434 Neustadt
Ulrike Meisel Am Häuselberg 3, 67434 Neustadt	Alexander Graf Flugplatzstraße 35, 67435 Neustadt
Ernst Ohmer Robert-Stolz-Straße 33, 67433 Neustadt	Helga Willer Weinbergstraße 15b, 67434 Neustadt

SPD

Gisela Brantl Im Jesuitengarten 14, 67435 Neustadt	Claus Schick Langenschemelstr. 37, 67435 Neustadt
Pascal Bender In den Nonnenwiesen 13, 67434 Neustadt	Werner Schreiner, Harthäuserweg 29, 67433 Neustadt
Dr. Wolfgang Rössmann Schöntalstr. 3, 67434 Neustadt	Klaus Köhler Eichkehle 19, 67433 Neustadt

FWG

Marc Weigel Kastanienweg 15, 67434 Neustadt	Christoph Bachtler Amalienstraße 4, 67434 Neustadt
Werner Kerth Breitenweg 10, 67435 Neustadt	Petra Schweitzer Neubachwiesen 5, 67433 Neustadt
Roland Ipach Fuchsfarmstraße 24, 67435 Neustadt	Peter Schmidt Kaiserstuhl 26, 67434 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Waltraud Blarr Langenschemelstraße 7, 67435 Neustadt	Kurt Werner Haagwiesenweg 26, 67433 Neustadt
Barbara Hornbach	Diana Levis-Hofherr Im Altenschemel 32, 67435 Neustadt

FDP

Dr. Matthias Frey Holzmühlstraße 26, 67435 Neustadt	Dr. Ute Jausel Dr.-Siebenpfeiffer-Str., 67434 Neustadt
--	---

Ausschuss für Bau und Planung

Mitglieder

Stellvertreter(in)

CDU

Clemens Stahler Am Kolbenstein 7, 67435 Neustadt	Jürgen Grün Weinstrasse 247, 67434 Neustadt
Roland Henigin Kanzelkopfstraße 1, 67434 Neustadt	Willi Kästel Storchengasse 16, 67435 Neustadt
Alexander Graf Flugplatzstraße 35, 67435 Neustadt	Marcus Höbel Eichkehle 66, 67433 Neustadt
Otto Fürst Am Stentenwehr 40, 67435 Neustadt	Ulrike Meisel Am Häuselberg 3, 67434 Neustadt
Joachim Becker Mandelring 35, 67435 Neustadt	Dirk Herber Johanniterstraße 2, 67435 Neustadt

SPD

Claus Schick Langenschemelstr. 7, 67435 Neustadt	Gisela Brantl Im Jesuitengarten 14, 67435 Neustadt
Werner Schreiner, Harthäuserweg 29, 67433 Neustadt	Pascal Bender In den Nonnenwiesen 13, 67434 Neustadt
Wilfried Marggraff Von-Geissel-Straße 22, 67435 Neustadt	Klaus Köhler Eichkehle 19, 67433 Neustadt

FWG

Christoph Bachtler Amalienstraße 4, 67434 Neustadt	Marc Weigel Kastanienweg 15, 67434 Neustadt
Peter Schmidt Kaiserstuhl 26, 67434 Neustadt	Werner Kerth Breitenweg 10, 67435 Neustadt
Philipp David Catoir Mandelring 25, 67433 Neustadt	Oliver Jakobi Achtzehnmorgenpfad 9, 67435 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Kurt Werner Haagwiesenweg 26, 67433 Neustadt	Friderike Graebert Stangenbrunnengasse 15, 67433 Neustadt
Richard Racs Mandelring 82, 67433 Neustadt	Waltraud Blarr Langenschemelstraße 7, 67435 Neustadt

FDP

Helmut Disson Pfalzgrafenstraße 1, 67434 Neustadt	Steffen Christmann Peter-Koch-Straße 41 a, 67435 Neustadt
--	--

Ausschuss für Umwelt und Naturschutz

Mitglieder

Stellvertreter(in)

CDU

Patrick Henigin Weißkreuzstraße 41, 67434 Neustadt	Alexander Graf Flugplatzstraße 35, 67435 Neustadt
Dirk Herber Johanniterstraße 2, 67435 Neustadt	Willi Kästel Storchengasse 16, 67435 Neustadt
Volker Lichti Heidehof, 67433 Neustadt	Marco Göring Eckstraße 30, 67433 Neustadt
Jürgen Grün Weinstrasse 247, 67434 Neustadt	Christa Schwab Berwartsteinstraße 4, 67434 Neustadt
Silvia Kerbeck Haardterstraße 28, 67433 Neustadt	Erich Peters Meerspinnstr. 15, 67435 Neustadt

SPD

Martin Hauck Winzerstraße 14, 67434 Neustadt	Klaus Schneider Theodor-Heuss-Str.24, 67435 Neustadt
Jens Wacker Altbach Straße 15, 67435 Neustadt	Frank Schwarz Müller-Thurgau-Weg 32, 67435 Neustadt
Dr. Andreas Böhringer Hermann-Ehlers-Str. 3, 67434Neustadt	Michele Zwiebel Bacchusweg 15a, 67435 Neustadt

FWG

Roland Ipach Fuchsfarmstraße 24, 67435 Neustadt	Werner Kerth Breitenweg 10, 67435 Neustadt
Johannes Fuchs Achtzehnmorgenpfad 1, 67435 Neustadt	Jürgen Andres Zeppelinstraße 2, 67435 Neustadt
Myriam Mehles Im Biengarten 4, 67435 Neustadt	Matthias Holländer, Heinrichstraße 10, 67435 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Waltraud Blarr Langenschemelstraße 7, 67435 Neustadt	Corinna Kastl-Breitner Stangenbrunnengasse 15, 67433 Neustadt
Ulrich Zabel Wachenheimer Str. 4, 67433 Neustadt	Friderike Graebert Stangenbrunnengasse 15, 67433 Neustadt

FDP

Dr. Ute Jausel Dr.-Siebenpfeiffer-Str. 64, 67434 Neustadt	Markus Penn Saarlandstraße 40, 67434 Neustadt
--	--

Anerkannte Umweltschutzverbände

Mitglieder

Stellvertreter(in)

BUND

Bernd Naumer Speyerdorfer Straße 161, 67433 Neustadt	Wolfgang Reißel Breitenweg 24, 67435 Neustadt
---	--

GNOR

Clement Heber Mandelring 67, 67433 Neustadt	N.N.
--	------

NABU

Tanja Gehring Goyastraße 24, 67433 Neustadt	Wolfram Huseman Schießmauer 38
--	-----------------------------------

POLLICHIA

Steffen Christmann Peter-Koch-Straße 43, 67435 Neustadt	Volker Platz Altbachstraße 15, 67435 Neustadt
--	--

Naturfreunde e. V.

Günter Kolbe Heidenbrunnenweg 17 a	N.N.
---------------------------------------	------

Pfälzerwaldverein e. V.

Werner Leuppert Pfalzgrafenstraße 25, 67434 Neustadt	N.N.
---	------

Landesjagdverband (LJV)

Dr. Carmen Kämmerer Kapellenstraße 2a, 67435 Neustadt	Robert Bickel Burggarten 3, 67435 Neustadt
--	---

Bauern- und Winzerschaft

Peter Stolleis Kurpfalzstraße 99, 67435 Neustadt	Armin Andres Langensteinstraße 22, 67435 Neustadt
---	--

Kreishandwerkerschaft

Dirk Fischer Oberscheidstraße 2, 67434 Neustadt	Günther Hiegle Pestalozzistraße 25, 67435 Neustadt
--	---

Industrieverbände (IVN)

Markus Höbel Eichekehle 62 – 66, 67433 Neustadt	Hedwig Baumgärtner-Herberger Im Altenschemel 43, 67435 Neustadt
--	--

Werkausschuss ESN

Mitglied

Stellvertreter(in)

CDU

Jürgen Grün Weinstrasse 247, 67434 Neustadt	Alexander Graf Flugplatzstraße 35, 67435 Neustadt
Christa Schwab Berwartsteinstraße 4, 67434 Neustadt	Clemens Stahler Am Kolbenstein 7, 67435 Neustadt
Marcus Höbel Eichkehle 66, 67433 Neustadt	Roland Henigin Kanzelkopfstraße 1, 67434 Neustadt
Klaus Ehmer Oberscheidstraße. 5, 67434 Neustadt	Volker Lichti Heidehof, 67433 Neustadt
Willi Kästel Storchengasse 16, 67435 Neustadt	Ulrike Meisel Am Häuselberg 3, 67434 Neustadt

SPD

Klaus Köhler Eichkehle 19, 67433 Neustadt	Frank Schwarz Müller-Thurgau-Weg 32, 67435 Neustadt
Martin Hauck Winzerstraße 14, 67434 Neustadt	Ludwig Buchert Joh.-Gottl.-Fichte-Str. 50, 67435 Neustadt
Thorsten Storck Langensteinstraße 11, 67435 Neustadt	Michael Bub Pestalozzistr. 44, 67435 Neustadt

FWG

Petra Schweitzer Neubachwiesen 5, 67433 Neustadt	Peter Schmidt Kaiserstuhl 26, 67434 Neustadt
Rainer Weber Eberhardstraße 21, 67435 Neustadt	Udo Scheid Mandelbergstraße 39, 67435 Neustadt
Gabriele Schattat Karl-Friedrich-Gies-Str. 4, 67435 Neustadt	Claudio di Lernia Schlachthofstraße 46, 67433 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Kurt Werner Haagwiesenweg 26, 67433 Neustadt	Waltraud Blarr Langenschemelstraße 7, 67435 Neustadt
Richard Racs Mandelring 82, 67433 Neustadt	Jutta Paulus Mandelring 47, 67433 Neustadt

FDP

Rudolf Krainhöfer Neubergstraße 38, 67435 Neustadt	Hans Mauer Weinstraße 11, 67434 Neustadt
---	---

Stadtrechtsausschuss

Mitglied

Stellvertreter(in)

CDU

Patrick Henigin Weißkreuzstraße 41, 67434 Neustadt	
Otto Zimniak Gerhard-Hauptmann-Straße 13, 67433 Neustadt	
Willi Kästel Storchengasse 16, 67435 Neustadt	
Clemens Stahler Am Kolbenstein 7 67435 Neustadt	
Helga Willer Weinbergstraße 15b, 67434 Neustadt	

SPD

Roswitha Oswald-Mutschler Martin-Luther-Str. 23, 67433 Neustadt	
Rosa Koppenstein Joh.-Gottl.-Fichte-Str. 11, 67435 Neustadt	
Susanne Bareither Am Stecken 22, 67435 Neustadt	

FWG

Christel Towae Maconring 24, 67434 Neustadt	
Stefan Krumm-Dudenhausen Ursulastraße 20, 67434 Neustadt	
Karl Ullrich Kreuzstraße 44, 67434 Neustadt	

Bündnis 90/ Die Grünen

Richard Racs Mandelring 82, 67433 Neustadt	
Eva Kamenetzky Karolinenstr. 39, 67434 Neustadt	

FDP

Winfried Maier Heidweg 10, 67435 Neustadt	
--	--

Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH

Mitglied

CDU

Patrick Henigin Weißkreuzstraße 41, 67434 Neustadt
Ernst Ohmer Robert-Stolz-Straße 33, 67433 Neustadt
Stefan Lang Sundhofweg 5, 67435 Neustadt
Volker Lichti Heidehof, 67433 Neustadt

SPD

Dr. Wolfgang Ressmann Schöntalstr. 3, 67434 Neustadt
Gisela Brantl Im Jesuitengarten 14, 67435 Neustadt

FWG

Michael Frech Kleinfeldstraße 9, 67435 Neustadt
Stefan Frey Mandelring 132, 67433 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Jutta Paulus Mandelring 47, 67433 Neustadt

Aufsichtsrat Stadionbad GmbH

Mitglied

CDU

Patrick Henigin Weißkreuzstraße 41, 67434 Neustadt
Ernst Ohmer Robert-Stolz-Straße 33, 67433 Neustadt
Stefan Lang Sundhofweg 5, 67435 Neustadt
Volker Lichti Heidehof, 67433 Neustadt

SPD

Martin Hauck Winzerstraße 14, 67434 Neustadt
Claus Schick Langenschemelstraße 37, 67435 Neustadt

FWG

Michael Frech Kleinfeldstraße 9, 67435 Neustadt
Stefan Frey Mandelring 132, 67433 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Jutta Paulus Mandelring 47, 67433 Neustadt

Verbandsversammlung Verband Region Rhein-Neckar

Mitglied

Persönlicher Stellvertreter

CDU

Holger Ganzert Neubergstraße 36, 67435 Neustadt	Dieter Klohr Probstgasse 19, 67433 Neustadt
--	--

Ersatzvertreter:

Mitglied

Persönliche Stellvertreterin

CDU

Clemens Stahler Am Kolbenstein 7, 67435 Neustadt	Brigitte Hayn Stauffenbergstraße 9, 67433 Neustadt
---	---

G:\113\1114000-Gremien\30-Stadtrat\37-Wahlen, konstituierende Sitzung\2014\Ausschussliste für SR 24.07.2014 neuer
Stand.doc

Aufsichtsrat Tourist, Kongress und Saalbau GmbH

Mitglied

CDU

Brigitte Hayn Stauffenbergstraße 9, 67433 Neustadt

Jutta Fillibeck Mandelring 236, 67433 Neustadt

Otto Fürst Am Stentenwehr 40, 67435 Neustadt

Ulricke Meisel Am Häuselberg 3, 67434 Neustadt

Helga Willer Weinbergstraße 15b, 67434 Neustadt
--

SPD

Pascal Bender In den Nonnenwiesen 13, 67434 Neustadt

Wilfried Marggraff Von-Geissel-Straße 22, 67435 Neustadt

Werner Schreiner Harthäuserweg 29, 67433 Neustadt
--

FWG

Gabriele Schattat, Carl-Friedrich-Gies-Str. 4, 67434 Neustadt
--

Stefanie Buchert Hermann-Löns-Str. 31, 67435 Neustadt
--

Christoph Meininger Mandelring 85, 67433 Neustadt
--

Bündnis 90/Die Grünen

Waltraud Blarr Langenschemelstraße 7, 67435 Neustadt

Diana Levis-Hofherr Im Altenschemel 32, 67435 Neustadt

FDP

Steffen Christmann Peter-Koch-Straße 41 a, 67435 Neustadt
--

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße

-Synopsis -

Aktuelle Fassung	<u>Änderungsfassung</u> (Änderungen rot gekennzeichnet)
Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße § 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und die Abhaltung von Veranstaltungen mit Bezügen zum Fremdenverkehr sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten und das Halten einer Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung einzelner Anlagen und Einrichtungen berechtigt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. § 3 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 4 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.	Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft führt die Firma Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße § 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und die Abhaltung von Veranstaltungen mit Bezügen zum Fremdenverkehr sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten und das Halten einer Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung einzelner Anlagen und Einrichtungen berechtigt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. § 3 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 4 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

zu TOP 15

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.000,-- EUR, in Worten: Siebenundfünfzigtausend Euro.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

§ 7 Geschäftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat für sämtliche Entscheidungen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend die vorherige Zustimmung der Ge-

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.000,-- EUR, in Worten: Siebenundfünfzigtausend Euro.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

§ 7 Geschäftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsführung hat für sämtliche Entscheidungen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend die vorherige Zustimmung der Ge-

sellschafterversammlung einzuholen.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister unter Berücksichtigung des § 50 Abs. 3 GemO und weiteren 10 Mitgliedern. Bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Jahr 1994 wird die Zahl der weiteren Mitglieder auf 14 erhöht. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße widerruflich bestellt; für die Bestellung gilt § 45 GemO sinngemäß.

(3) Die jederzeit widerrufliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder als sachverständiger Bürger bestellt oder entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf die Abberufung oder das Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung folgenden Sitzung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

sellschafterversammlung einzuholen.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) keine Anwendung finden.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Oberbürgermeister unter Berücksichtigung des § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und weiteren 10 Mitgliedern. Bis zum Ablauf der derzeitigen Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Jahr 1994 wird die Zahl der weiteren Mitglieder auf 14 erhöht. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße widerruflich bestellt. Der Stadtrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 GemO. Im Übrigen gilt für die Bestellung § 45 GemO sinngemäß.

(3) Die jederzeit widerrufliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder als sachverständiger Bürger bestellt oder entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf die Abberufung oder das Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung folgenden Sitzung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

§ 10 Vorsitz und Willenserklärungen des Aufsichtsrates, Weisungsrecht des Stadtrates

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Berücksichtigung des § 50 Abs. 3 GemO. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH" abgegeben.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße unter Berücksichtigung des § 50 Abs. 3 GemO. Der Oberbürgermeister kann abweichend von § 50 Abs. 3 GemO einen Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH" abgegeben.

(3) Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.

§ 11 Einberufungen, Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangs-

Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbestätigung zu versenden. (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden bei der Stimmberechnung nicht berücksichtigt. (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden. (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist. § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung. Er kann dazu jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sich auch des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. (2) Die Einwilligung des Aufsichtsrates ist zu folgenden Maßnahmen erforderlich: a) Festsetzung des Wirtschaftsplanes, b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall	bestätigung zu versenden. (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden bei der Stimmberechnung nicht berücksichtigt. (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist. § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung. Er kann dazu jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sich auch des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. (2) Die Einwilligung des Aufsichtsrates ist zu folgenden Maßnahmen erforderlich: a) Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung, b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall
--	---

über 15.000,00 EUR liegt, d) Erteilung von Prokuren, Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen, die ein Einkommen von mehr als 15.000,00 EUR jährlich vorsehen, sowie die Bewilligung von Ruhe- und Hinterbliebenengehältern, e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken, f) Aufnahme von Bankkrediten, Aufnahme von Anleihen und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen, g) Eingehung von Rechtsgeschäften, wenn der Wert über 15 000,00 EUR beträgt, h) Abschluss von Pachtverträgen, i) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, (3)Der Stadtrat ist bei Entscheidungen des Aufsichtsrates, soweit ihre Bedeutung dies erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, vorher in diesen Angelegenheiten zu hören; dies gilt insbesondere für die in Absatz 2, Buchstaben a), b), c) und e) genannten Fälle. (4)Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu übersenden. (5)Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle mit Zustimmung seines Stellvertreters selbstständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 2, Buchstaben a), b), d), e), f), g) und i) genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem	über 15.000,00 EUR liegt, d) Erteilung von Prokuren, Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen, die ein Einkommen von mehr als 15.000,00 EUR jährlich vorsehen, sowie die Bewilligung von Ruhe- und Hinterbliebenengehältern, e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken, f) Aufnahme von Bankkrediten, Aufnahme von Anleihen und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen, g) Eingehung von Rechtsgeschäften, wenn der Wert über 15 000,00 EUR beträgt, h) Abschluss von Pachtverträgen, i) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, Der Stadtrat ist bei Entscheidungen des Aufsichtsrates, soweit die Bedeutung der Entscheidungen dies erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, vorher in diesen Angelegenheiten zu hören; dies gilt insbesondere für die Buchstaben a), b), c) und e). (3)Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters selbstständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 2 a), b), d), e), f), g) und i) genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächs-
--	---

ten Sitzung die Eilentscheidung der Geschäftsführung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. (4) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. § 13 Aufsichtsratsvergütung Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird. § 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis Ende September des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. § 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt. (2) Die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift der Gesellschafter zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. § 16 Vorsitz und Beschlussfassung (1) Vorsitzender ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der von ihm Beauftragte. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. (2) Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.	Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung der Geschäftsführung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. (6) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. § 13 Aufsichtsratsvergütung Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird. § 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis Ende September des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. § 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt. (2) Die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift der Gesellschafter zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. § 16 Vorsitz und Beschlussfassung (1) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der von ihm Beauftragte. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. (2) Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht das Gesetz <u>zwingend</u> eine andere Mehrheit vorschreibt.
---	--

(3)Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. (4)Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. § 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend: 1. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, 2. die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft, 3. die Übernahme neuer Aufgaben, 4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, 5. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen, sowie die Verteilung eines Jahresgewinnes und Deckung eines Verlustes, 6. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, 8. die Aufnahme neuer Gesellschafter, 9. die Bestellung des Abschlussprüfers, 10. alle Angelegenheiten, die Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung in den Fällen 1. bis 9. ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. § 18 Zuschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße	(3)Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. (4)Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. § 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen zwingend: 1. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, 2. die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft, 3. die Übernahme neuer Aufgaben, 4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, 5. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen, sowie die Verteilung eines Jahresgewinnes und Deckung eines Verlustes, 6. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, 8. die Aufnahme neuer Gesellschafter, 9. die Bestellung des Abschlussprüfers, 10. alle Angelegenheiten, die Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend. Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung in den Fällen 1. bis 9. ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. § 18 Zuschuss der Stadt Neustadt an der Weinstraße
---	---

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt als Gesellschafterin im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss, der der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Die Höhe des Zuschusses hängt von dem Jahresfehlbetrag ab, der im Jahresabschluss ausgewiesen wird.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht des Aufsichtsrates ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Jahresbericht und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße gewährt als Gesellschafterin im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss, der der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Die Höhe des Zuschusses hängt von dem Jahresfehlbetrag ab, der im Jahresabschluss ausgewiesen wird.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht des Aufsichtsrates ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Jahresbericht und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet dessen sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und über die Verwendung der Überschüsse oder über die Behandlung der Fehlbeträge nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

(5)Die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Bezirksregierung Rheinhesen-pfalz als Aufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG. § 20 Wirtschaftsplan (1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. (2)Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. § 21 Änderungen und Gesellschaftererweiterungen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Beschlüsse nach § 17 Satz 1 Ziffer 3 sind ihr unverzüglich anzuzeigen.	(5)Die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Aufsichts- und Dienstleistungsdi-rektion Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG. § 20 Wirtschaftsplan (1)Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. (2)Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. § 21 Änderungen und Gesellschaftererweiterungen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Beschlüsse nach § 17 Satz 1 Ziffer 3 sind ihr unverzüglich anzuzeigen.
Neustadt an der Weinstraße, den Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße Oberbürgermeister Für die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße Geschäftsführer	Neustadt an der Weinstraße, den Stadt Neustadt an der Weinstraße Hans Georg Löffler Oberbürgermeister Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße Dagmar Loer Geschäftsführerin

Breitel, Andrea

Von: Nessel, Ute
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2014 08:40
An: Seebach, Harald; Breitel, Andrea; Doll, Andrea; Günther, Andreas; Priester, Anke
Betreff: WG: Anfrage Stadtrat

Freundliche Grüße
Ute Nessel
Tel: - 212

| Von: Dirk Herber[SMTP:DIRK.HERBER@GMX.DE]
| Gesendet: Montag, 21. Juli 2014 22:14:34
| An: Löffler, Hans Georg
| Cc: Clemens Stahler
| Betreff: Anfrage Stadtrat
| Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

| Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
|
| für die kommende Sitzung des Stadtrates bitte ich Sie um die
| Beantwortung folgender Frage:

|
| Vor einiger Zeit war über die Presse zu erfahren, dass der Gaststätte
| Aquarius nach 4 Beschwerden pro Jahr Auflagen gemacht werden sollten,
| die laut Betreiber aussagen existenzbedrohend sind.
| Vor diesem Hintergrund frage ich Sie, ob der Gaststätte Aquarius schon
| ordnungsrechtliche Auflagen mit Zielrichtung der Reduzierung der
| Lärm-Immission und der Aufstockung des Personals eines privaten
| Sicherheitsdienstes oder ähnliches gemacht wurden?

| Vielen Dank im voraus und mit freundlichen Grüßen Dirk Herber